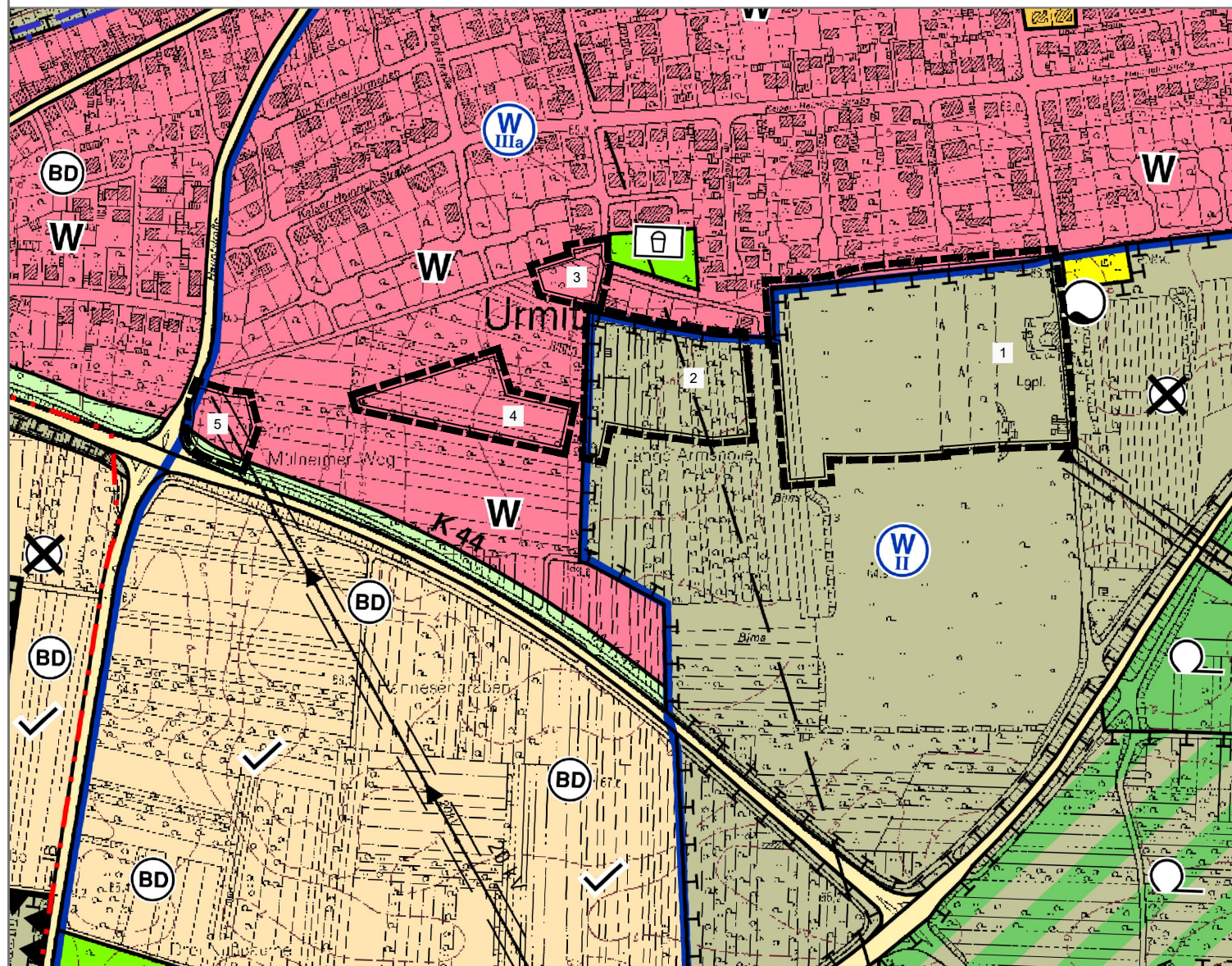
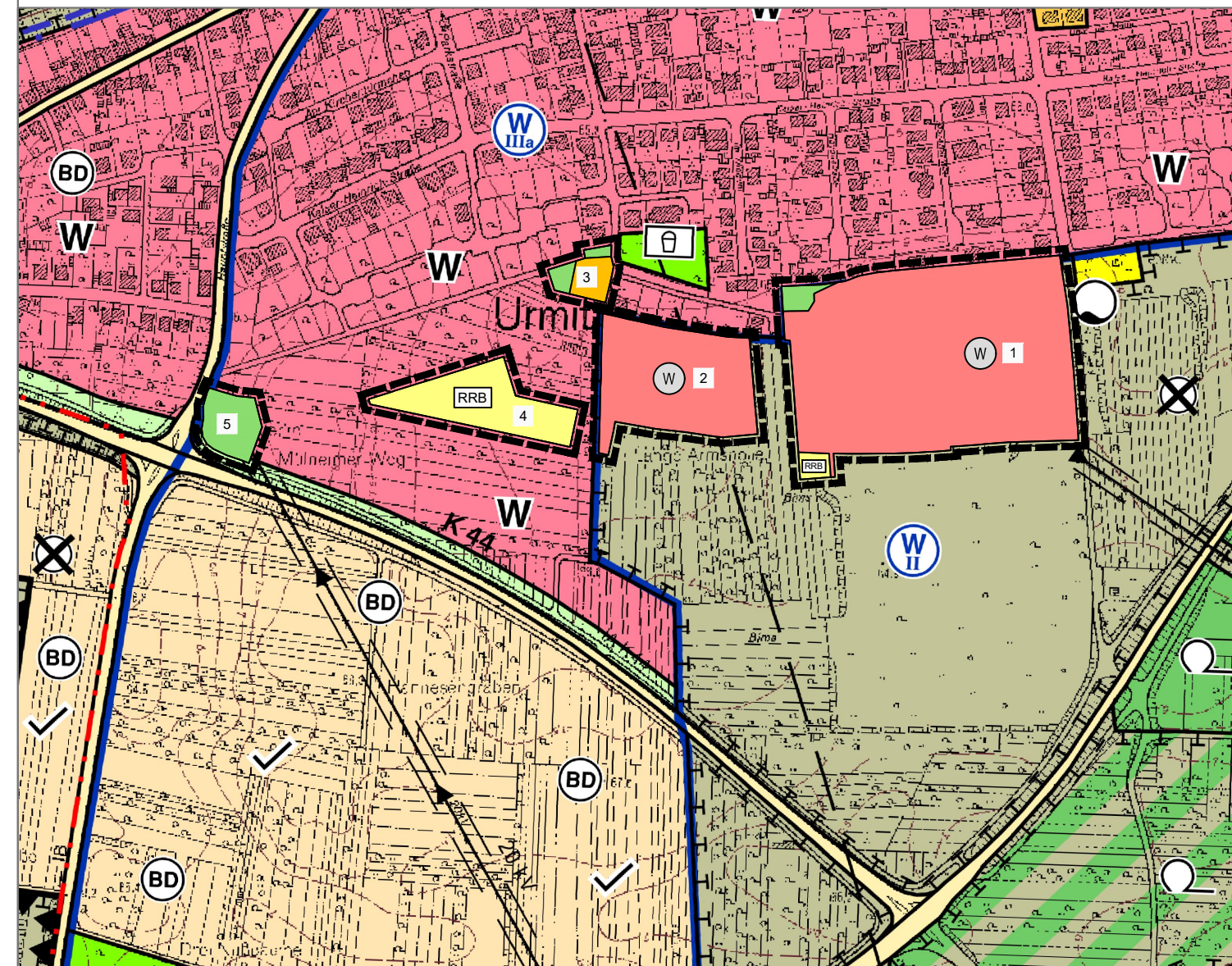


BESTAND



ÄNDERUNG



Zeichenerklärung

Bestand:

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

W Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Strassenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Landschaftspflegerische Vorrangflächen
(Vorrangflächen für Kompensationsmaßnahmen)

Änderung:

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

W Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

örtliche Verkehrsfläche

Flächen für die und Abwasserbeseitigung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

RRB Flächen für Versorgungsanlagen, für die
Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
sowie für Ablagerungen
Zweckbestimmung:
Niederschlagswasserbewirtschaftung

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches

Änderungs- bereich	Erläuterung: Änderung von	nach
1	Landschaftspflegerische Vorrangfläche	geplante Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für Ver- und Entsorgung
2	Landschaftspflegerische Vorrangfläche	geplante Wohnbaufläche,
3	Wohnbaufläche	Grünfläche und örtliche Verkehrsfläche
4	Wohnbaufläche	Flächen für Ver- und Entsorgung
5	Wohnbaufläche	Grünfläche

Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südlicher Ortsrand" in der Ortsgemeinde Urmitz gefasst. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 07.06.2016.

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am 07.06.2016 durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 17.06.2016 statt. Mit Schreiben vom 17.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019 (Verlängerung aufgrund des Feiertages) durchgeführt. Die Durchführung des Auslegungsverfahrens wurde am 16.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.04.2019 von der Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Beschluss über die Annahme der Änderung (Feststellungsbeschluss)

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Südlicher Ortsrand" angenommen.

Weißenthurm, den 01.07.2020

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Zustimmung der Gemeinden (§ 67 Abs. 3 Satz. 2 GemO)

Der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes haben mehr als die Hälfte der verbandsangehörigen Städte/Ortsgemeinden zugestimmt, in denen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde Weißenthurm wohnen.

Weißenthurm, den 03.07.2020

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Genehmigung (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes Weißenthurm für den Bereich "Südlicher Ortsrand" wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Gehört zum Bescheid vom 30.10.2020,

Az.: 63P610-12

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Koblenz, 30.10.2020

(Siegel) gez.
Dorothea Langowski

Ausfertigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Änderung des Flächennutzungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 06.01.2021

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist am 22.01.2021 (Amtsblatt 03/21) erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich "Südlicher Ortsrand" in der Ortsgemeinde Urmitz wirksam.

Weißenthurm, den 25.01.2021

(Siegel) gez.
(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

28. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich "Südlicher Ortsrand" in der Ortsgemeinde Urmitz

Ortsgemeinde: Urmitz Verbandsgemeinde: Weißenthurm

Gemarkung: Urmitz Flur: 12 und 13

Maßstab: 1: 5.000

Übersichtsplan: Auszug aus der TK 25, Maßstab 1: 10.000



Wirksamwerden	Jan. 2021	AW
Genehmigungsfassung	Juli 2020	AW
Gehört zu den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Apr. 2019	AW
Gehört zur Beratung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	Okt. 2018	AW
Gehört zu den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB	Jan. 2017	AW/LE
STAND/ÄNDERUNG	DATUM	NAME

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH
Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
56656 Brohl-Lützing Fax: 02633/456277 Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de

